

Nichtamtlicher Teil.

Pflichtexemplare in Ungarn.

Für Ungarn wurde am 21. November 1897 dem nachfolgenden Gesetz die königliche Genehmigung erteilt:

Wir Franz Joseph der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. etc. und Apostolischer König von Ungarn.

Die getreuen Magnaten und Abgeordneten Unseres lieben Ungarn und seiner Nebenländer haben in gemeinsamem Einvernehmen Unserer Majestät den folgenden Gesetzartikel zur Sanktion unterbreitet

§ 1.

Von jedem in Ungarn gedruckten, auf dem Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellten Preßzeugnisse ist der Drucker verpflichtet zu wissenschaftlichen Zwecken zwei Exemplare unentgeltlich abzuliefern, und zwar:

1. Ein Exemplar dem Ungarischen Nationalmuseum (§§ 2, 3),
2. Ein Exemplar der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (§ 4).

Die Pflichtexemplare der in Kroatien, Slavonien oder im Auslande gedruckten, jedoch in den der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes unterworfenen Landesteilen (§ 17) herausgegebenen Preßzeugnisse einzuliefern, ist der Herausgeber verpflichtet.

§ 2.

Die Verpflichtung der Einlieferung des dem Ungarischen Nationalmuseum gebührenden Exemplars erstreckt sich über sämtliche auf mechanischem Wege hergestellten Preßzeugnisse; daher nicht bloß auf die für den Verkauf oder die im allgemeinen zur Verbreitung bestimmten, im engeren Sinne genommenen schriftstellerischen Werke, sondern auf die als Manuskript gedruckten ebenfalls, desgleichen auf die Produkte der Tagespresse und der Jahrmaktsliteratur, statistische Ausweise, Schulprogramme, Schematismen und Kalender; ferner auf die im Wege mechanischer Vervielfältigung irgend einer Art hergestellten Erd- und Landkarten, Notizen, bildlichen Darstellungen u. s. f., mögen letztere selbständig, mit oder ohne Text, oder als ergänzender Teil irgend eines Druckwerkes in Verkehr gelangen.

§ 3.

Dem Ungarischen Nationalmuseum sind nicht einzuliefern:

1. die Wert- und Kreditpapiere und Wertzeichen;
2. die zum amtlichen Gebrauche bestimmten amtlichen Drucksachen, alle Arten geschäftliche Drucksachen;
3. die rastrierten Blankette und Bücher, Etiketten und Bignetten;
4. die Familienanzeigen, Briospapiere, die Visite- und Glückwunsch-Karten, Einladungen, Stimmlisten, sowie ausschließlich zu privatem Gebrauche gefertigte andere Gelegenheits-Drucksachen;
5. die im Wege der Lithographie und anderer mechanischer Vervielfältigung kopierten Handschriften;
6. Photographieen, wenn diese auf rein chemischem Wege erzeugt werden.

Die Einlieferung der unter 2—6 aufgeführten Druckzeugnisse wird jedoch obligatorisch, wenn dieselben ergänzende Teile oder Beilagen von einzuliefernden, anderen Preßprodukten bilden.

Eine Ausnahme von den Punkten 2, 4 und 5 des gegenwärtigen Paragraphen bilden und sind im Sinne des § 2 einzuliefern: die Jahresberichte der Ämter, industriellen und kommerziellen Unternehmungen, Vereine und Gesellschaften; ferner die Maueranschläge, Theaterzettel, Programme und die Traueranzeigen; endlich die zu wissenschaftlichen

Zwecken gefertigten Facsimiles, die Lehrbücher ersetzenden lithographierten Vorträge von Professoren und die lithographierten Zeitungen.

§ 4.

Der Ungarischen Akademie der Wissenschaften sind gleichzeitig mit dem Ausweise der Preßzeugnisse nur die folgenden Druckwerke einzuliefern:

1. die im Wege mechanischer Vervielfältigung in Band- oder Heftform herausgegebenen schriftstellerischen Werke aller Art;
2. auch die Einblattdrucke der Jahrmaktsliteratur;
3. jede periodische Zeitschrift, ausgenommen die in geringeren Zeiträumen als einer Woche erscheinenden Zeitungen;
4. Schulprogramme, Jahresberichte, statistische Ausweise, Schematismen und Kalender, Erd- und Landkarten

§ 5.

Die Tagesblätter sind monatweise gesammelt, die übrigen periodischen Preßzeugnisse, sowie die heftweisen Ausgaben und alle anderen Pflichtexemplare der Preßzeugnisse dem Kalenderjahre entsprechend vierteljährlich gesammelt im Laufe des Monats, resp. der ersten zwei Wochen des Vierteljahres, welches auf die Veröffentlichung folgt, unmittelbar an die im § 1 Punkt 1—2 angegebenen Bestimmungsorte abzuliefern.

§ 6.

Der zur Ablieferung Verpflichtete hat den eingelieferten Pflichtexemplaren zwei identische Preßprodukt-Listen beizufügen. In diesen Listen sind die Titel der eingelieferten Exemplare nach laufenden Nummern einzeln anzuführen, nebst pünktlicher Angabe des Namens (Firma) und der Wohnung des Einsenders.

Insofern auf Grund unausweichbarer Hindernisse eines der einzusendenden Pflichtexemplare nicht beigelegt wäre, sind hierfür die Ursachen und die für die nachträgliche Einsendung erbetene Frist in den Listen ebenfalls pünktlich anzumerken.

Das eine Exemplar der Liste über die Preßzeugnisse ist dem zur Einlieferung Verpflichteten unter Bestätigung der Uebernahme der eingesendeten Pflichtexemplare zurückzusenden.

§ 7.

Die königlich ungarische Staatsdruckerei ist ebenfalls verpflichtet, die Pflichtexemplare an den Ort ihrer Bestimmung einzuliefern, ausgenommen jene Preßzeugnisse, deren entweder auf eine gewisse Zeit erstreckte oder unbedingte Geheimhaltung aus wichtigen staatlichen Gründen von Seite der kompetenten Behörde von Fall zu Fall verfügt wird.

Bezüglich der Ablieferung von in anderen Druckereien angefertigten einzelnen Preßzeugnissen kann der Minister für Kultus und Unterricht auf motiviertes Ansuchen der interessierten Partei für eine gewisse Zeit oder endgiltig Enthebung gewähren.

§ 8.

Das eingelieferte Exemplar hat komplett und fehlerlos zu sein.

Wenn in verschiedenen Exemplaren einer Auflage im Inhalte Abweichungen vorkommen, so muß ein Exemplar jeder Art eingeliefert werden.

Von Exemplaren einer Auflage, die auf Papier verschiedener Qualität gedruckt wurden, ist stets ein auf dem Papier besserer Qualität gedrucktes Exemplar einzuliefern, — ausgenommen, wenn die Zahl der auf Papier besserer Qualität gedruckten Prachtexemplare 25 nicht überschreitet.

Von neuen Auflagen, auch von unveränderten (Stereotyp-